

Kooperationsvertrag

zwischen

dem **Radtouristik Teichlandradler e. V.** vertreten durch

Peter Richter,
Ralf Kirsch

nachfolgend als „**Teichlandradler**“ bezeichnet

und

dem **Radsportclub Cottbus e.V.**, vertreten durch

Bernd Kühner,
Präsident

nachfolgend als „**Radsportclub Cottbus**“ bezeichnet

§ 1 Ziele

Die Teichlandradler und der Radsportclub Cottbus vereinbaren eine enge Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Radsports.

Ziel ist die gegenseitige Unterstützung der Vereine zur Verbesserung des Angebotes für ihre Mitglieder bei der Ausübung des Radrenn-, MTB- und Freizeitsports. Im Weiteren wird dadurch zur Förderung des Radsports in der Region Cottbus/Spree-Neiße-Kreis beigetragen.

§ 2 Inhalt der Kooperation

Die Teichlandradler und der Radsportclub Cottbus unterstützen sich gegenseitig in der Ausrichtung von Veranstaltungen. Zum Beispiel stellen die Teichlandradler dem Radsportclub nach vorheriger und rechtzeitiger Absprache die von ihnen betreute Vereinsstrecke (MTB) in Teichland für Veranstaltungen zur Verfügung.

Der Radsportclub Cottbus unterstützt die Teichlandradler bei der Organisation (Beantragung, Terminvereinbarung, Antragstellung) von Radrennen und MTB-Veranstaltungen gegenüber dem Bund Deutscher Radfahrer e.V. (BDR) bzw. gegenüber dem Brandenburgischen Radsportverband (BRV).

Es wird vereinbart, dass den jeweiligen Mitgliedern beider Vereine das Recht eingeräumt wird, an Veranstaltungen des jeweils anderen Vereins teilzunehmen, sofern es sich nicht um eine reine vereinsinterne Veranstaltung handelt.

Hinsichtlich der anfallenden Gebühren, insbesondere Startgebühren, gelten die Vereinsbestimmungen bzw. Vorgaben des jeweils veranstaltenden Vereins. Dieser trägt auch sämtliche anfallenden Kosten bzw. Gebühren, beispielsweise für Genehmigungen.

Der ausrichtende Verein ist für die Einholung dieser Genehmigungen selbst verantwortlich. Der Kooperationspartner kann hierbei unterstützen.

Die Vereine sorgen dafür, dass die Interessen des anderen Vereins gewahrt bleiben.

Die im Rahmen der Kooperation vom anderen Verein bekannt werdenden internen Angelegenheiten sind vertraulich zu behandeln.

§ 3 Gegenseitige Informationspflichten

Die in § 2 genannten Veranstaltungen werden durch Veröffentlichung auf den Vereinsseiten bzw. Aushängen im jeweils anderen Verein Bestandteil des eigenen Vereinsangebots.

§ 4 Haftung

Die Vereine haften für Schäden, die durch Unachtsamkeit oder Missachtung gesetzlicher Vorschriften entstehen. Dies gilt insbesondere bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Jeder Verein hat sich entsprechend selbst zu versichern.

Schäden und Schadensersatzforderungen der Vereinsmitglieder untereinander sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung. Die Vereine werden aber in solchen Fällen nach Möglichkeit schlichtend tätig. Ansprüche der Mitglieder an die Vereine können daraus nicht abgeleitet werden.

§ 5 Laufzeit, Kündigung, Ausschluss von Veranstaltungen

(1) Der Kooperationsvertrag tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

(2) Der Kooperationsvertrag gilt zunächst bis zum 31.12.2013. Er verlängert sich um jeweils weitere 12 Monate, wenn er nicht von einem der unterzeichnenden Vereine mit einer Frist von 14 Tagen vor Laufzeitende durch schriftliche Erklärung gekündigt wurde.

(3) Dieser Vertrag kann jederzeit aus wichtigem Grund durch schriftliche Erklärung gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn sich ein Verein oder Mitglieder eines Vereins mehrfach nicht an die getroffenen Vereinbarungen hält bzw. halten, die Veranstaltungen des eines Vereins durch Mitglieder des anderen erheblich gestört wurden und trotz Mitteilung an den jeweils anderen Verein keine Besserung eingetreten ist oder in anderer schwerwiegender Weise Interessen der Vereine verletzt wurden.

(4) Dem jeweils veranstaltenden Verein steht es frei, Mitglieder des anderen Vereins von der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen auszuschließen, wenn diese in der Vergangenheit andere Veranstaltungen durch ihr Verhalten erheblich gestört oder in anderer Weise den Verein oder seine Mitglieder geschädigt haben. Eine entsprechende Entscheidung ist nicht anfechtbar. Der jeweils andere Verein ist von einem Ausschluss schriftlich zu informieren.

Datum: 24.08.12

20. August 2012

Radtouristik Teichlandradler e. V

Radsportclub Cottbus“


Vorstand


Präsident

